

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Huglfing nach dem BayKiBiG

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Huglfing folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzungen; Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind:

a) die Kinderkrippe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,

b) der Kindergarten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.

(3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Verwaltungsgemeinschaft Huglfing voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgeberechtigten – sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.

(3) Die Änderung der Buchungszeiten ist jeweils zum Monatsanfang zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 3 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung.

(2) Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Gemeinde Huglfing ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, in der die jeweilige Einrichtung auch ihren Sitz hat. Für die Aufnahme des Kindes entscheidet zunächst das Alter des Kindes und sodann der Zeitpunkt der Anmeldung, sofern die betreffenden Kinder zum selben Zeitpunkt in die Tageseinrichtung aufgenommen werden wollen. Ältere Kinder haben Vorrang vor jüngeren Kindern.

(3) Wenn die nach Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität der jeweiligen Einrichtungen erreicht ist, sind keine Plätze verfügbar und somit können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(4) Sofern in die Kindertageseinrichtung ein Kind aufgenommen werden soll, das in einem anderen Ort als dem Sitz der Einrichtung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, muss die Herkunftsgemeinde nach Art. 7 BayKiBiG die betreffende Tageseinrichtung in die öffentliche Bedarfsplanung aufgenommen haben. Die zuständige Gemeinde-/Stadtverwaltung sowie die Eltern sind vor Aufnahme des Kindes verpflichtet, unter Beachtung der Regelungen der Art. 19 und 23 BayKiBiG, die Finanzierung des Platzes vertraglich zu vereinbaren.

(5) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Dies ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten benannt wird.

(6) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 (4) SGB VIII beantragen wollen, so ist dieses i.d.R. mit Abschluss des Betreuungsvertrages der Einrichtung zur Kenntnis zu geben.

(7) Die Personensorgeberechtigten sind auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, Angaben über frühere Betreuungsverträge für das aufzunehmende Kind zu machen und die betroffenen Träger der Einrichtungen zu legitimieren, Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverträgen zu erteilen.

(8) Die Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde ist zum Beginn des Kindergartenjahres sowie während des Kindergartenjahres jeweils zum Quartalsbeginn möglich. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

(9) Die Änderung der Wohnanschrift (des gewöhnlichen Aufenthaltes) ist der Leitung der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.

§ 4 Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Hol- und Bringzeiten

(1) Die Öffnungszeiten des Kindergartens werden von der Gemeinde in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte entsprechend dem vorhandenen Bedarf festgelegt. Der Elternbeirat ist vor der Entscheidung anzuhören.

(2) Während der Schulsommerferien im Bundesland Bayern kann die Kindertageseinrichtung bis zu vier Wochen geschlossen werden. Außerdem kann die Kindertageseinrichtung während der Weihnachtsferien im Bundesland Bayern geschlossen werden. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Kindertageseinrichtungen bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist, sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder Schadensersatz.

(3) Die Schließtage und Schließzeiten für die betreffende Kindertageseinrichtung werden nach Anhörung des Elternbeirates durch die Gemeinde festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Eltern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.

(4) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich Personensorgeberechtigte bezüglich der Buchungszeiten und gewöhnlichen Bring- und Holzeiten festzulegen.

(5) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung.

(6) Kinder sind regelmäßig und täglich bis spätestens 9.00 Uhr in die Kindertageseinrichtung zu bringen.

§ 5 Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes bzw. Grundstückes.

(2) Sollen Kinder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung.

(3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

(4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Leitung des Kindergartens verpflichtet. In diesem Falle darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(5) Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

§ 6 Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtung kann nach dem BayKiBiG ein Elternbeirat gebildet werden, der nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung mitwirken soll.

§ 7 Versicherungen

(1) Kinder in Kindertageseinrichtungen sind gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem unmittelbaren Weg zum oder von der Kindertageseinrichtung

- während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung

- während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb des Grundstücks der Kindertageseinrichtung

Träger ist die Gemeindeversicherung Bayern. Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Leitung der Einrichtung erhältlich.

(2) Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen.

(3) Alle Unfälle auf dem Hin- oder Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung.

§ 8 Elternbeitrag für die Benutzung, Essengeld

(1) Für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder ein Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde einen Elternbeitrag für die Verpflegung des Kindes erheben. Näheres regelt die Gebührensatzung der Gemeinde.

§ 9 Abmeldung, Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung kündigen. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen Monat weiter zu zahlen.

(2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten oder fehlt das Kind zwei Wochen unentschuldigt, kann das Vertragsverhältnis durch die Gemeinde mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich gekündigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Werden durch die Personensorgeberechtigten zwei Monatsbeiträge der Elternbeiträge für die Betreuung und/oder für die Verpflegung nicht gezahlt, kann durch die Gemeinde mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes sofort eingestellt werden.

(4) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Betreuungszeit (Bildung, Erziehung und Betreuung), kann durch die Gemeinde mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Betreuungszeit erfolgt ist.

(5) Die Gemeinde Huglfing hat das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).

§ 10 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch die Gemeinde folgende personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, sowie Daten, die zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlich sind

b) Elternbeitrag

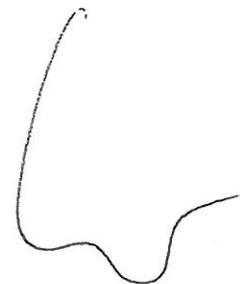
c) Berechnungsgrundlage.

(2) Die Löschung der Daten erfolgt fünf Jahre nach der Abmeldung/dem Ausschluss des Kindes aus der Kindertageseinrichtung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kindergartensatzung vom 01.01.1990 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 01/1990), zuletzt geändert am 13.01.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 02/2005 vom 19.01.2005) außer Kraft.



Gemeinde Huglfing

Huglfing, den 04.07.2008

(Kamhuber), 1. Bürgermeister